

STRAFRECHT

Freistaat Bayern prescht vor

Geplanter § 299 a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

Jörg Steinheimer

Rechtsanwalt FA für Strafrecht FA für Arbeitsrecht Lieb.Rechtsanwälte, Nürnberg

Stand: 01.12.2014



Bayern hat einen neuen Anlauf genommen und auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister den Entwurf eines neuen § 299 a StGB eingebracht. Damit soll das Strafrecht im Bereich Gesundheitswesen drastisch verschärft werden.

Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.03.2012 (BGH, 29.03.2012, GSSt 2/11) machen sich Kassenärzte, die von einem Pharma-Unternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, de lege lata derzeit nicht strafbar. Gleiches gilt für Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Kassenärzten solche Vorteile zuwenden.

Grund für die Entscheidung war, dass die Kassenärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen zu qualifizieren sind. Nach dem Grundsatz "nulla poena sine lege" lehnte der Große Senat eine Strafbarkeit der Beteiligten damit ab.

Nach Auffassung der Politik wurde u.a. anlässlich dieser Entscheidung mit Blick auf das Schutzgut Gesundheitsversorgung eine **Strafbarkeitslücke transparent**. In der vergangenen Legislaturperiode konnte die Einführung einer neuen Vorschrift gegen Korruption im Gesundheitswesen nicht mehr durchgesetzt werden (vgl. zuletzt BR-Drucks. 451/13 vom 05.07.2013 und BT-Drucks. 17/15757 vom 14.08.2013); entsprechende Bestrebungen fielen der sog. Diskontinuität anheim. Bereits im Koalitionsvertrag einigte sich die Große Koalition jedoch auf die Schaffung eines neuen Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz (STMJ) hat nun erneut die Initiative ergriffen und am 25.07.2014 auf Basis der bisherigen Überlegungen einen eigenen "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen" (nachfolgend: bayerischer Entwurf) vorgestellt. Der bayerische Entwurf sieht – wie auch die vorherigen – im Wesentlichen die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen vor, mit dem alle Angehörige von staatlich anerkannten Heilberufen vom Tatbestand der Bestechlichkeit und der Bestechung erfasst werden.

Mit Wirkung ab 01.10.2014 hat das STMJ zudem öffentlichkeitswirksam drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften "Korruption bei Heilberufen" bei den Staatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof eingerichtet.

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 06.11.2014 in Berlin wurde schließlich die Notwendigkeit der Einführung einer entsprechenden Regelung unterstrichen (Beschluss zu TOP II.2).



Fazit: Es ist damit davon auszugehen, dass der Gesetzgebungsvorgang in unmittelbarer Zukunft ggf. über den Bundesrat neu angestoßen wird. Da bereits juristisch weitgehend ausgereifte Entwürfe vorliegen und letztlich kein Referentenentwurf mehr verfasst werden muss, ist von einer **Umsetzung in 2015** zu rechnen.

Ihre Ansprechpartner für Compliance:

RA Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur. RA Jörg Steinheimer

LIEB.Rechtsanwälte Büro Nürnberg Bucher Str. 21, 90419 Nürnberg 0911/217909-0, Fax: -99,

> info@lieb-online.com www.lieb-online.com



Die zentralen Normen des bayerischen Entwurfs sehen wie folgt aus (vgl. bayerischer Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesens: http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/diskussion_gesundheit.pdf):

§ 299a - Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

- (1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, für den im Inland eine berufsständische Kammer eingerichtet ist, im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung, der Empfehlung, der Verabreichung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung, der Empfehlung, der Verabreichung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- 1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
- 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze.

§ 300 -Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitsweisen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299 und 299a mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
- 2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder
- 3. der Täter einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung bringt.